

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltung der AEB / Allgemeines

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Bedingung von durch die FLAWA Consumer GmbH erteilten Aufträgen zur Bearbeitung bzw. Fertigung und/oder Lieferung von Ware sowie zur Erbringung von Dienstleistungen. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen bilden Bestandteil des Einzelvertrages. Allen unserer Bestellungen liegen ausschliesslich unsere Einkaufsbedingungen zugrunde. Änderungen oder Ergänzungen unserer Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 1.2 Entgegenstehenden Bedingungen des Lieferanten widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Vom Lieferanten verwendete Bedingungen gelten selbst dann nicht, wenn wir ihnen nicht später nochmals ausdrücklich widersprechen. Annahme der Lieferung bedeutet kein Einverständnis mit den Bedingungen des Lieferanten.
- 1.3 Im Rahmen laufender Geschäftsbedingungen gelten unsere Bedingungen für künftige Verträge auch dann, wenn dies in Zukunft nicht ausdrücklich gesagt wird.

2. Angebot, Bestellung und Vertragsabschluss

- 2.1. Auf eventuelle Abweichungen des Angebots von unserer Anfrage ist im Angebot ausdrücklich hinzuweisen. Für den Umfang der Lieferung ist in jedem Falle allein unsere Bestellung massgebend.
- 2.2. Unsere Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn Sie schriftlich erteilt werden. Mündliche und telefonische Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung rechtsgültig. Auch alle Änderungen, Ergänzungen und Spezifikationen usw. werden durch unsere schriftliche Bestätigung rechtsgültig.
- 2.3. Unsere Bestellungen sind unter Angaben unserer Bestelldaten schriftlich zu bestätigen.

3. Preise

- 3.1. Die vereinbarten Preise sind verbindliche Festpreise für die gesamte vertragliche Ausführungszeit. Sie gelten frei Bestimmungsort (frei Haus) einschliesslich Verpackung, öffentlicher und privater Abgaben und bei Auslandbestellung einschliesslich Verzollung.
- 3.2. Mangels ausdrücklicher Preisverhandlung gelten im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen die zuletzt für diese oder vergleichbare Leistungen berechneten Preise.
- 3.3. Mit Preisanpassungen- oder Preiserhöhungsklauseln (einschliesslich Tagespreisklauseln) sind wir nicht einverstanden. Preisänderungen und diesbezügliche Vorbehalte sind nur dann verbindliche, wenn und soweit diese von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt sind.

4. Liefertermin, Lieferfristen, Lieferverzug

- 4.1. Die in unserer Bestellung genannten Lieferfristen und Liefertermine – auch bei vereinbarten Teillieferungen – sind verbindlich. Die Lieferfristen laufen ab dem Datum unseres Bestellschreibens. Sie gelten als eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Ware am von uns bezeichneten Bestimmungsort eingetroffen ist bzw. die Leistung von uns abgenommen worden ist.
- 4.2. Kann der Lieferant voraussehen, dass ihm die fristgemässe Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich ist, so hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 4.3. Nichteinhalten des Liefertermins oder eines Teilliefertermins löst (auch trotz Mitteilung gemäss Ziffer 4.2) ohne Mahnung Verzug aus und gibt uns das Recht, ohne Nachfrist auf die Lieferung zu verzichten und vom Vertrag zurückzutreten (bei verspäteter Teillieferung nach unserer Wahl mit Wirkung nur für die Teillieferung oder für den Gesamtvertrag) oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Als Fristerstreckung darf unsere Reaktion nur dann ausgelegt werden, wenn

wir die Fristerstreckung ausdrücklich und schriftlich erklären. Wird der Liefertermin oder ein Teilliefertermin unterschritten, sind wir berechtigt, nicht aber verpflichtet, die verfrühte Lieferung anzunehmen. Wählen wir Annahme, bleibt für den Beginn der Zahlungs-, Garantie- und Verjährungsfrist der vereinbarte Liefertermin massgebend. Verweigern wir die Annahme der verfrühten Lieferung, sind wir berechtigt, sie mit oder ohne Verzicht auf unseren Erfüllungsanspruch auf Kosten und Gefahr des Lieferanten entweder zu retournieren oder zu dessen Verfügung zu halten bzw. halten zu lassen. Bei Auftrags- und Werkverträgen haben wir das Recht, nicht aber die Pflicht, den Fortgang der Ausführung durch Inspektionen zu kontrollieren. Die Verantwortung des Lieferanten für vertragsgemässe Erfüllung bleibt davon unberührt.

5. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Rechnungen (1 Original, ohne Kopie) sind per Mail zu versenden und müssen die fakturierte Lieferung nach Artikel, Art und Menge ausweisen und unsere exakten Bestelldaten (Bestelldatum, komplette Bestellnummer und Artikelnummer) enthalten sowie den Bestimmungen der Steuergesetze entsprechen. Unvollständige Rechnungen können wir zurückweisen. Dies falls verlängert sich unsere Zahlungsfrist automatisch um die daraus resultierende Verzögerung. Dasselbe gilt in Fällen verspäteter Zustellung von verlangten Qualitätsnachweisen, Materialtesten usw.
- 5.2. Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl entweder innerhalb 14 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen ohne jeden Abzug, jeweils nach Wareneingangskontrolle und Rechnungserhalt. Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit dem Eingangsdatum der Rechnung, jedoch nicht vor Eingang der mangelfreien Ware. Ziffer 4.3 bleibt vorbehalten. Ein eventuelles Währungsrisiko (Wechselverlust, Währungsschwankung etc.) geht zu Lasten des Lieferanten.
- 5.3. Ein Skontoabzug ist auch möglich, wenn wir verrechnen oder berechnigte Einbehalte vornehmen.
- 5.4. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäss. Sie erfolgen stets unter Vorbehalt der Rückforderung, falls sich nachträglich die Unrichtigkeit der Berechnung oder Einwendungen ergeben sollten, sowie unter der Voraussetzung eines ordnungsgemässen Eingangs vertragskonformer Ware.
- 5.5. Verzugszinsen zu unseren Lasten sind ausgeschlossen.

6. Verpackung und Versand

- 6.1. Der Lieferant ist verantwortlich für die gesetzeskonforme, korrekte und vollständige Deklaration seiner Lieferungen an uns unter Berücksichtigung des Anlieferorts und der entsprechenden Vorschriften gemäss den im Einzelvertrag festgelegten Lieferbedingungen. Neben den üblichen Begleitpapieren ist jede Lieferung/Teillieferung mit einem Doppel ausgefertigten Lieferschein zu versehen. Lieferscheine und Versandanzeigen müssen die Lieferung nach Artikel, Art und Menge ausweisen und überdies unsere genauen Bestelldaten (komplette Bestellnummer, Bestelldatum und Artikelnummer), jedoch keine Preisangaben enthalten. Teillieferungen sind als solche zu bezeichnen.
- 6.2. Wir haben das Recht, nicht aber die Pflicht, dem Lieferanten Anweisungen und Vorschriften in Bezug auf Versandart, Versandweg, Transportmittel, Spediteur und Frachtführer zu erteilen.
- 6.3. Die Verpackung ist der Ware und der vorgesehenen Transportart anzupassen. Die Verantwortung für eine einwandfreie Verpackung liegt ausschliesslich beim Lieferanten. Verlust und Beschädigung von Waren, die auf mangelhafte Verpackung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 6.4. Wir sind in jedem Fall berechtigt, Verpackungsmaterial an den Lieferanten zu retournieren. Sofern wir gemäss unserer Bestellung die Verpackungskosten tragen, befreit uns die Retournierung wiederverwendbaren Verpackungsmaterials von unserer diesbezüglichen Zahlungspflicht.
- 6.5. Lieferung und Versand erfolgen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Grundsätzlich liegt das Transportrisiko einschliesslich Abladen beim Lieferanten.

- 6.6. Wird ausnahmsweise Lieferung ab Werk ausdrücklich schriftlich vereinbart, hat der Lieferant die für uns günstigste Versandart zu wählen.
- 6.7. Wird wegen verspäteter Versendung der Lieferung ein beschleunigter Transport notwendig (Schnellgut, Eilservice), so trägt der Lieferant die zusätzlichen Frachtkosten. Mehrkosten für nicht verlangte Eilsendungen gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 6.8. Die Richtlinien der Verpackungsverordnung / Umweltschutz-Gesetzgebung sind zu respektieren.

7. Gewährleistung und Haftung

- 7.1. Der Lieferant prüft Menge und Qualität der Ware sowie Übereinstimmung mit den in der Bestellung genannten Spezifikationen vor dem Versand. Er teilt uns allfällige Mängel schriftlich mit, ohne dass dadurch unsere Rechte betroffen sind.
- 7.2. In den Fällen einer laufenden Belieferung oder einer Belieferung nach Produktfreigabe ist der Lieferant verpflichtet, bei jeder Änderung der Fertigungsbedingungen in seinem Betrieb, insbesondere beim Austausch von Werkzeugen, Maschinen oder bei der Einführung neuer Fertigungsverfahren der Liefergegenstand auf alle Abweichungen und Veränderungen hin zu untersuchen und uns von solchen Abweichungen und Veränderungen schriftlich Mitteilung zu machen. Dasselbe gilt bei jeder Produktänderung.
- 7.3. Der Lieferant ist auf unser Verlangen verpflichtet, ein Muster, eine Probe und/oder Zeichnungen/Datenblätter zur Verfügung zu stellen. Die Eigenschaften eines Musters oder der Probe sowie die Angaben in den Datenblättern sind als zugesicherte Eigenschaften vereinbart. Dasselbe gilt für die Angaben in Werkzeugnissen.
- 7.4. Mit der Ausführung unserer Bestellung garantiert uns der Lieferant vorbehaltlos und ohne Einschränkung, dass jedes Lieferobjekt die durch dessen Prospekt, Verkaufspersonal oder – unterlagen angegebenen Eigenschaften aufweist, die am Bestimmungsort anwendbaren öffentlichen Normen (z.B. SUVA, SIA, usw.) einhält, den in der Bestellung verlangten Spezifikationen und Leistungen entspricht und insbesondere weder seine Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch noch seinen Wert beeinträchtigende Produktions-, Konstruktions- und/oder Entwicklungsfehler aufweist. Dienen die Lieferobjekte als technische Arbeitsmittel, müssen sie insbesondere den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften am Bestimmungsort entsprechen und mit den dort erforderlichen Arbeitsschutzvorrichtungen versehen sein.
- 7.5. Der Lieferant verpflichtet, ausreichende Qualitätssicherungsmassnahmen zu implementieren. Wir sind berechtigt, zur Überprüfung der lieferantenseitigen Qualitätssicherung jederzeit Lieferantenaudits durchzuführen und/oder Prüfnachweise oder Zertifikate zu verlangen. Der Lieferant verpflichtet sich, uns dafür jederzeit Einsicht in die Produktions- und Prüfprozesse der von uns bestellten Objekte zu gewähren. Stellen wir dem Lieferanten Prüfmittel zur Verfügung, ist deren Funktionsfähigkeit vor jedem Gebrauch zu prüfen. Weder die Zurverfügungstellung von Prüfmitteln noch unsere allfällige Anerkennung, Mitwirkung oder Instruktion von bzw. bei lieferantenseitigen Qualitätssicherungsmassnahmen entbindet den Lieferanten von seiner Qualitätsverantwortung nach Art. 9 unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Auch die Anerkennung von Stichprobenkontrollen oder die Verlagerung unserer Eingangskontrolle zum Lieferanten entbindet diese nicht von seiner Gewährleistungspflicht für dabei tatsächlich unerkannt gebliebene Mängel, auch wenn diese grundsätzlich erkennbar gewesen wären. Der Lieferant verpflichtet sich, uns die Kosten für unsere Aufwendungen im Zusammenhang mit den lieferantenseitigen Qualitätssicherungsmassnahmen zu vergüten. Wir sind berechtigt, unsere Schulden aus diesem Geschäft oder anderen Geschäften mit solchen Kosten, ungeachtet der Fälligkeit, zu verrechnen.
- 7.6. Der Lieferant leistet während sechsunddreissig (36) Monaten ab Lieferung, vollumfänglich Gewähr für die Mängelfreiheit der von ihm geleisteten Arbeiten bzw. der von ihm bearbeiteten, gefertig-

ten und/oder gelieferten Ware. Der Lieferant gewährleistet die im jeweiligen Einzelvertrag festgelegte Güte und Qualität sowie die Einhaltung sämtlicher einschlägiger Normen und Vorschriften betreffend Arbeits-, Produkt- und Betriebssicherheit.

- 7.7. Wir sind berechtigt, während der gesamten Gewährleistungsfrist von sechsunddreissig (36) Monaten Mängel jeglicher Art jederzeit zu rügen. Wir sind mithin von den gesetzlichen Prüf- und Rügepflichten entbunden. Eine Leistung des Lieferanten ist dann im Sinne der vorliegenden Gewährleistungsbestimmungen mangelhaft, wenn sie nicht den im Einzelvertrag festgelegten Spezifikationen entspricht oder zum vorausgesetzten Gebrauch nicht oder nur beschränkt tauglich ist.
- 7.8. Der Lieferant ist verpflichtet, mangelhafte Arbeiten und Ware innert angemessener Frist nach unserer Wahl kostenlos nachzubessern oder zu ersetzen. Ist der Lieferant nicht in der Lage, von uns gerügte Mängel innert angemessener Frist zu beheben, sind wir berechtigt, entweder a) den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben oder durch einen Dritten beheben zu lassen oder b) eine angemessene Minderung des Preises zu verlangen oder c) vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.9. Der Lieferant ist uns für sämtliche Schäden, die diesem als unmittelbare oder mittelbare Folge mangelhafter Vertragserfüllung entstehen, vollumfänglich haftbar.
- 7.10. Führt ein vom Lieferanten bearbeitetes, gefertigtes und/oder geliefertes Produkt infolge Fehlerhaftigkeit zu Personen- oder Sachschäden, so ist der Lieferant verpflichtet, die Haftung für allfällige daraus resultierende Ansprüche zu übernehmen und uns diesbezüglich vollumfänglich schadlos zu halten. Die Schadenersatzpflicht des Lieferanten erstreckt sich auch auf Kosten und Aufwendungen von uns im Zusammenhang mit der Information und Warnung von Kunden sowie dem Rückruf von Produkten etc. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit genügender Deckung abzuschliessen und uns auf Verlangen die entsprechende Versicherungsbestätigung zuzustellen.
- 7.11. Wir werden den Lieferanten über jeden uns bekannt gewordenen Produktfehler an der gelieferten Ware unterrichten, falls der Fehler zu einem Unfall mit der Folge von Tod, Körperverletzung oder Sachschaden geführt hat oder führen könnte und uns mit dem Lieferanten über das weitere Vorgehen absprechen. Der Lieferant wird uns bei der Auseinandersetzung mit Geschädigten unterstützen und uns von Ansprüchen, soweit diese auf einem Produktfehler an der gelieferten Ware oder die Missachtung einer Nebenpflicht durch den Lieferanten zurückzuführen sind und für die wir bzw. der Lieferant einzustehen hat oder sonst wie die Produkthaftpflicht des Lieferanten begründet ist, freistellen. Der Lieferant hat uns auch auf die Risiken hinzuweisen, die von seinem Produkt bei einem nicht bestimmungsgemässen Gebrauch ausgehen.
- 7.12. Der Lieferant wird uns alle im Zusammenhang mit einem Produkthaftpflicht entstehenden Auslagen und den entsprechenden Schaden ersetzen, insbesondere auch die Kosten aus einer Rückrufaktion. Sollte eine Rückrufaktion im Sinne der Produkthaftung erforderlich sein, werden wir uns mit dem Lieferanten darüber und über die weitere Vorgehensweise – soweit in der Situation möglich und zumutbar – verständigen.

8. Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung

- 8.1. Die Übertragung der Verpflichtungen und/oder die Abtretung der Rechte des Lieferanten aus dem mit uns abgeschlossenen Verträgen ist weder vollständig noch teilweise ohne unsere schriftlich Zustimmung zulässig. Ohne unsere Zustimmung zur Übertragung von Verpflichtungen bleibt der Lieferant unser gegenüber in jedem Fall als Vertragspartner gesamtschuldnerisch verpflichtet.
- 8.2. Forderungen gegenüber uns dürfen ohne unsere vorgängige schriftliche Zustimmung nicht verpfändet oder abgetreten werden.
- 8.3. Die Verrechnung durch den Lieferanten mit uns zustehenden Gegenforderungen ist nicht zulässig.
- 8.4. Wir können gegen Zahlungsansprüche des Lieferanten mit sämtlichen Forderungen aufrechnen, die uns aus eigenem oder abgetretenem Recht zustehen, unabhängig von der Fälligkeit der Forderung.

9. Schutzrechte

- 9.1. Der Lieferant leistet Gewähr, dass mit der von ihm gefertigten und/oder gelieferten Ware keinerlei gewerbliche oder immaterielle Schutzrechte Dritter, insbesondere keine Patent-, Marken-, Urheber und Designrechte, verletzt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, uns sämtliche im Zusammenhang mit einer solchen Verletzung entstehenden Schäden vollumfänglich zu ersetzen.

10. Eigentumsvorbehalt, Eigentumsrechte, Geheimhaltung

- 10.1. Der Lieferant ist berechtigt, unter einfachem Eigentumsvorbehalt zu liefern. Mit weitergehenden, erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehaltsregelungen sind wir nicht einverstanden.
- 10.2. Die Parteien sind sich darin einig, dass bei der Verarbeitung oder Verbindung unseres Eigentums mit Sachen, die nicht in unserem Eigentum stehen, uns an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes unseres Eigentums zu dem der übrigen verarbeiteten Sachen zusteht. Dasselbe gilt, wenn Sachen und Waren in unserem Auftrag und auf unsere Rechnung von Dritten zur Verarbeitung direkt an den Lieferanten ausgeliefert werden. Bei der Ermittlung unseres Miteigentumsanteils bleiben Fertigungskosten, Gemeinkosten und sonstige kalkulatorische Kosten ausser Betracht. Eine unentgeltliche Verwahrung dieser Sachen für uns durch den Lieferanten wird schon jetzt vereinbart.
- 10.3. Die Vertragsparteien sind sich schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum aller Zeichnungen und Unterlagen, die der Lieferant nach unseren Angaben fertigt, voll auf uns übergeht.
- 10.4. Sämtliche von uns übergebenen bzw. zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere die auf der Bestellung erwähnten, bleiben unser uneingeschränktes Eigentum, sind uns spätestens mit Beendigung des betreffenden Einzelvertrages unversehrt zurückzuerstatten und dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht und nur zur Erfüllung unserer Bestellung und nicht für andere Zwecke verwendet werden. Die Mitarbeiter und allfällige diesbezügliche Dritte sind dementsprechend zu verpflichten. Die Unterlagen und Hilfsmittel sind uns auf Verlangen jederzeit, spätestens jedoch bei Auslieferung der Ware unversehrt zurückzugeben oder, falls ausdrücklich vereinbart, vom Lieferanten bis auf Widerruf zu verwahren. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht aus keinerlei Gründen.
- 10.5. Soweit der Lieferant Waren, oder Unterlagen mit unserer schriftlichen Zustimmung Dritten, z.B. Unterlieferanten zugänglich macht, sind die vorstehenden Verpflichtungen weiterzuüberbinden.

11. Untervergabe

- 11.1. Bei Auftrags- oder Werkverträgen ist der Lieferant nicht berechtigt, unsere Bestellung ohne unsere vorherige schriftliche und ausdrückliche Zustimmung gänzlich oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen. Bei auch nur teilweise nichtautorisierte Untervergabe sind wir nach unserer Wahl zum Vertragsrücktritt oder zum ganzen oder teilweisen Verzicht auf die Leistung des Lieferanten nebst Schadenersatz berechtigt.

12. Genehmigung von Ausfallmuster

- 12.1. Bei Auftrags- und Werkverträgen sind wir berechtigt, zu verlangen, dass der Lieferant die Serienproduktion erst aufnimmt, nachdem wir die Ausfallmuster geprüft und schriftlich und ausdrücklich zur Serienproduktion freigegeben haben.

13. Höhere Gewalt / Nachträgliche Vertragsänderung

- 13.1. Der Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt (z.B. Naturereignisse, Krieg, innere Unruhen, Streiks, Aussperrungen, Verfügungen von Hoher Hand (Staatsgewalt) usw.) ist der jeweils anderen Vertragspartei so rasch als möglich mitzuteilen. Solange das Ereignis andauert, ist jede Vertragspartei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Haben wir oder unsere Endabnehmer zufolge bei uns oder unseren Endabnehmern eingetretener Ereignisse höherer Gewalt für eine Lieferung schon vor Ablieferung keine Verwendung mehr, hat der Lieferant nur Anspruch auf Vergütung der

ihm bereits entstandenen Beschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Allfällige darüber hinausgehende Vorauszahlungen sind uns diesfalls unverzüglich zurückzuerstatten. Änderungen an den unserer Bestellung zugrunde gelegten Spezifikationen und Eigenschaften, Konstruktion, Technik, Rezeptur usw. darf der Lieferant nicht ohne unsere vorgängige, schriftliche und ausdrückliche Zustimmung vornehmen. Wir stehen unter keiner Verpflichtung, Änderungsvorschlägen zuzustimmen, und zwar auch dann nicht, wenn sie weder mit Frist- noch Kostenüberschreitung verbunden wären.

14. Vertragssprache, Auslegungsfragen

- 14.1. Vertragssprache ist Deutsch. Bei Auslegungsfragen der AEB ist einzig der deutsche Text als Urtext massgebend. Den Übersetzungen in Fremdsprachen kommt lediglich informativer Charakter zu.

15. Erfüllungsort, Übergang von Nutzen und Gefahr

- 15.1. Erfüllungsort für die Warenlieferung ist der von uns bezeichnete Bestimmungsort, für die Bezahlung das Domizil des Bestellers, derzeit Flawil. Wird kein Bestimmungsort angegeben, so ist Erfüllungsort unser Domizil.
- 15.2. Nutzen und Gefahr gehen mit der vertragskonformer Ablieferung der Ware am Bestimmungsort auf uns über.
- 15.3. Bei mangelhafter Lieferung wird die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten gelagert.

16. Anwendbares Recht

- 16.1. Das Vertragsverhältnis untersteht dem schweizerischen materiellen Recht, insbesondere dem schweizerischen Obligationenrecht, unter Ausschluss des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (sogenanntes Wiener Kaufrecht) und unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen des internationalen Privatrechts (IPRG).

17. Gerichtsstand

- 17.1. Für allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Vertragsbeziehungen zwischen der FLAWA Consumer GmbH und dem Lieferanten sind die ordentlichen schweizerischen Gerichte am Sitz der FLAWA Consumer GmbH ausschliesslich zuständig